KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.2.2004
KOM(2004) 69 endgültig

BERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE BESTRAHLUNG VON LEBENSMITTELN FÜR DAS JAHR 2002

BERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE BESTRAHLUNG VON LEBENSMITTELN FÜR DAS JAHR 2002

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

– die Ergebnisse der Kontrollen, die in Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der behandelten Erzeugnisse und die verabreichten Dosen;

– die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, und die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden.

Im Jahr 2002 waren in sieben Mitgliedstaaten Bestrahlungsanlagen zugelassen, einige Mitgliedstaaten jedoch legten nicht alle angeforderten Informationen über die behandelten Lebensmittelkategorien, -mengen oder die verabreichten Dosen vor.

Wie im Jahr 2001 führten acht Mitgliedstaaten Kontrollen vom im Handel befindlichen Lebensmitteln durch, während sieben Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum keine Kontrolluntersuchungen vornahmen. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 5 000 Lebensmittelproben kontrolliert. Die Anzahl der untersuchten Proben unterschied sich dabei wieder stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Etwa 1,4 % der im Handel befindlichen Erzeugnisse (ohne Nahrungsergänzungen) waren ohne Kennzeichnung bestrahlt. Dabei handelt es sich um Kräuter und Gewürze oder um zusammengesetzte Lebensmittel, die Kräuter und Gewürze enthalten, Froschschenkel, Erzeugnisse der Aquakultur, Pilze, frisches Obst, Tee, Kaffee, Soßen und ähnliche Erzeugnisse. Im Jahr 2002 führten vier Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Irland, Deutschland und die Niederlande) Kontrollen bei Nahrungsergänzungen durch und stellten fest, dass 29,4 % der Erzeugnisse bestrahlt waren. Da die Behandlung dieser Erzeugnisse mit ionisierender Strahlung in der EU nicht erlaubt ist, erwartet die Kommission, dass die Anzahl der Kontrollen dieser Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten erhöht wird und dass bestrahlte Nahrungsergänzungen vom EU-Markt genommen werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Lage im Vergleich zum Jahr 2001 nicht geändert hat. Auch die Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen Kontrollen durchgeführt werden, ist nicht gestiegen, außer bei den Kontrollen von Nahrungsergänzungen.

1. RECHTSGRUNDLAGE UND HINTERGRUND

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile[1] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der behandelten Erzeugnisse und die verabreichten Dosen;

und

- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, und die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden.

Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse in Jahresberichten im *Amtsblatt der Europäischen Union.*

Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 ab.

Auf der Website der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission[2] stehen Informationen über allgemeine Aspekte der Lebensmittelbestrahlung, über die EU-Vorschriften, nationale Zulassungen, zugelassene Bestrahlungsanlagen in den Mitgliedstaaten und Drittländern, zuständige Stellen und über standardisierte Analyseverfahren zur Ermittlung von bestrahlten Lebensmitteln zur Verfügung.

1.1. Bestrahlungsanlagen

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG dürfen Lebensmittel nur in zugelassenen Bestrahlungsanlagen bestrahlt werden. Die Zulassung wird nur gewährt, wenn die Anlage den Anforderungen der empfohlenen internationalen Verfahrensleitsätze der gemeinsamen FAO/WHO-Kodex-Alimentarius-Kommission für das Betreiben von Bestrahlungseinrichtungen für die Behandlung von Lebensmitteln entspricht. In der EU angesiedelte Anlagen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen[2]. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Bestrahlungsanlagen zugelassen sind (Artikel 7 Absatz 1).

Die Liste der zugelassenen Anlagen in den Mitgliedstaaten wurde von der Kommission veröffentlicht[3].

1.2. Bestrahlte Lebensmittel

Die Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen ist in der EU zugelassen (Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen[4]). Außerdem behalten fünf Mitgliedstaaten nationale Zulassungen für bestimmte Lebensmittel gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG bei. Die Liste der nationalen Zulassungen wurde von der Kommission veröffentlicht[5].

---

1 ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16.
2 http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/fi_index_de.html
3 ABl. C 187 vom 7.8.2003, S. 13.
4 ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 6.
5 ABl. C 56 vom 11.3.2003, S. 5.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/2/EG müssen alle bestrahlten Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteile eines zusammengesetzten Lebensmittels auf dem Etikett mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein.

Zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Etikettierung bzw. zur Feststellung nicht zugelassener Erzeugnisse hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Auftrag der Kommission mehrere Analyseverfahren standardisiert.

2. ERGEBNISSE DER IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN

Die Mitgliedstaaten legten folgende Informationen vor:

2.1. Belgien

Die belgische zuständige Behörde ließ die Bestrahlungsanlage IBA Mediris S.A. in Fleurus am 28. Mai 2003 gemäß der Richtlinie 1999/2/EG zu. Im Jahr 2002 wurde sie nicht inspiziert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in der Firma IBA Mediris im Jahr 2002 bestrahlt wurden:

Es wurden keine Informationen über die verwendeten Dosen vorgelegt.

Lebensmittel	Menge (t)
Gewürze	570,1
Dehydriertes Gemüse	20,8
Käse	216,2
Fische	177,6
Zwiebeln, gegrillt	8,5
Gemüse, tiefgefroren	223,6
Meeresfrüchte, tiefgefroren	768,3
Geflügel, tiefgefroren	130,7
Fleisch, tiefgefroren	303,8
Froschschenkel, tiefgefroren	2873,7
Kräutertee	62,2
Proteine	54,5
Trockenobst	65
Fleisch	1,4
Geflügel	0,9
Sonstige tiefgefrorene Erzeugnisse	156,2
Eier	122,5
Stärke	76,8
Sonstige Erzeugnisse[6]	773,9
Papain	6,3
Insgesamt	**6613**

[6] Es wurden keine ausführlichen Informationen geliefert.

2.2. Deutschland

a) Gamma Service, Produktbestrahlung GmbH, Radeberg

Bei einer Inspektion im Jahr 2002 stellte die zuständige Behörde des Bundeslands Sachsen fest, dass die Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG eingehalten werden.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in der Firma Gamma Service bestrahlt wurden, sowie die mittleren absorbierten Dosen.

Lebensmittel	**Menge (t)**	**Mittlere absorbierte Dosis (kGy)**
Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze	334	5 - 9
Gemüse und Gemüsepulver[7]	28	7 - 8[7]
Kräutertee[8]	126	6-9
Ölsaaten (Mohn, Sesam, Leinsamen)[9]	6,4	7-8
Insgesamt	**494,4**	

b) Isotron Deutschland GmbH, Allershausen[10]

Am 26. November 2002 führte die zuständige Behörde des Bundeslands Bayern eine Inspektion durch.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in der Firma Isotron Deutschland GmbH bestrahlt wurden:

Lebensmittel	**Menge (t)**	**Mittlere absorbierte Dosis (kGy)**
Gewürze	97,2	9,2
Kräuter	203,7	9,2
Insgesamt	**300,9**	

c) Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG, Bruchsal

Im Jahr 2002 wurden keine Lebensmittel bestrahlt.

---

7 Das Gemüse wurde nach Polen und das Gemüsepulver nach Russland ausgeführt.

8 Die Erzeugnisse wurden nach Polen ausgeführt.

9 Sesam- und Mohnkörner wurden nach Kroatien und Leinsamen nach Polen ausgeführt.

10 Früherer Firmenname: Gammamaster Deutschland GmbH.

2.3. Dänemark

Die dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde erteilte im Jahr 2002 der Bestrahlungsanlage LR Plast die Zulassung zur Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG.

Im Jahr 2002 wurden keine Lebensmittel bestrahlt.

2.4. Spanien

Es wurden keine Informationen vorgelegt.

2.5. Frankreich

Im Jahr 2002 wurden alle zugelassenen Bestrahlungsanlagen inspiziert. Sie erfüllten die Bestimmungen der Richtlinie 1999/2/EG.

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in Frankreich im Jahr 2002 bestrahlt wurden, sowie die mittleren absorbierten Dosen.

Lebensmittel	**Menge (t)**	**Mittlere absorbierte Dosis (kGy)**
Gewürze, aromatische Kräuter, dehydriertes Gemüse	1265	10
Aromatische Kräuter, tiefgefroren	10	10
Trockenobst	14	1
Gummiarabikum	146	3
Separatorenfleisch von Hühnchen, Fleisch und Innereien von Hühnchen	2812	5
Froschschenkel, tiefgefroren	882	5
Insgesamt	**5129**	

2.6. Die Niederlande

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in den Niederlanden zwischen 1. Oktober 2001 und 30. September 2002 bestrahlt wurden.

Es wurden keine Informationen über die verwendeten Dosen vorgelegt.

Lebensmittel	Menge (t)[11]
Gewürze, Kräuter	1705,6
Dehydriertes Gemüse	2402,4
Trockenobst	117,6
Geflügelfleisch, tiefgefroren	914,4
Garnelen, tiefgefroren	136,8
Froschteile	373,6
Eiklar, gekühlt	625,61
Lebensmittel[12]	838,4
Insgesamt	**7114,4**

2.7. Vereinigtes Königreich

Die Firma Isotron plc verfügt über eine Zulassung für die Bestrahlung bestimmter Gewürze und Kräuter. Die zuständige Behörde stellte bei einer Inspektion fest, dass die Anforderungen der Zulassung sowie die der Richtlinie 1999/2/EG eingehalten werden.

Im Jahr 2002 wurden in der Anlage keine Lebensmittel bestrahlt.

2.8. Folgende Länder verfügen nicht über zugelassene Bestrahlungsanlagen: Österreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal und Schweden.

2.9. Zusammenfassung für die gesamte EU

Die gesamte Menge von in der EU während des Berichtszeitraums bestrahlten Lebensmitteln ist aufgrund der unvollständigen Berichterstattung nicht bekannt. Nach vorliegenden Berichten handelt es sich um etwa 20 000 t. Ein Teil davon wurde zur Ausfuhr bestrahlt. Die Richtlinie verlangt keine Aufschlüsselung in den Anteil, der für den Binnenmarkt bestimmt ist, und denjenigen, der für die Ausfuhr bestimmt ist.

[11] Die Mengen wurden als „Platten“ angegeben, wobei eine Platte im Schnitt 800 kg wiegt.

[12] Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.

3. ERGEBNISSE DER KONTROLLEN, DIE AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS DURCHGEFÜHRT WERDEN, UND DIE ZUM NACHWEIS DER BESTRAHLUNG ANGEWANDTEN METHODEN

Die Mitgliedstaaten legten folgende Informationen vor:

3.1. Österreich

Von den 60 untersuchten Lebensmittelproben war keine bestrahlt.

Untersuchte Lebensmittel	**Anzahl der untersuchten Proben**		**Verwendete CEN-Methode**
	Ergebnis: nicht bestrahlt	**Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet**	
Gewürze	15	0	EN 1788
Geflügel (Ente, Fasan, Gans, Hähnchen, Truthahn)	44	0	EN 1786
Pilze	1	0	EN 1788
Insgesamt	**60**	**0**	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**100**	**0**	

3.2. Belgien

In Belgien wurden 2002 keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

3.3. Deutschland

Von den etwa 3 350 untersuchten Lebensmittelproben waren 26 (0,8 %) bestrahlt, jedoch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Diese Ergebnisse entsprechen denen des Jahrs 2001. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Nahrungsergänzungen bestrahlt war (18 %), obwohl diese Behandlung nicht zulässig ist.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (Herkunft)	
Käse	36	0	EN1784 EN1788
Kräuterkäse[13]	88	3	EN1784 EN1787 EN1788 EN13751
Kräuterbutter	3	0	EN1787 EN1788
Eier und Eiprodukte	18	0	
Fleisch (einschließlich tiefgefrorenem Fleisch)	35	0	EN1784 EN1786 EN1787
Fleischerzeugnisse (außer Wurstwaren)	16	0	EN1787
Wurstwaren[13]	174	6	EN1784 EN1787 EN1788
Geflügel, Wild	137	0	EN1784 EN1787
Fisch, Fischereierzeugnisse	68	0	EN1786
Krustentiere	160	0	EN1785 EN1787 EN1788
Krustentiere, Schalentiere, Muscheln und andere Wassertiere sowie deren Erzeugnisse	113	5	EN1787 EN1788

[13] Gewürze und Kräuter wurden bestrahlt, jedoch nicht gekennzeichnet.

Hülsenfrüchte	166	0	EN1787 EN1788
Suppen, Soßen	3	0	EN1784
Getreide und Getreideerzeugnisse	75	0	EN1784 EN1788 EN13751
Ölsaaten	7	0	EN1787
Schalenfrüchte	156	0	EN1784 EN1787 EN1788
Kartoffeln, Teile von Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	76	0	EN1788
Frisches Gemüse, Salat	49	0	EN1784 EN1787 EN1788
Getrocknetes Gemüse, Gemüseerzeugnisse	63	0	EN1787 EN1788
Pilze, frisch	85	0	EN1788
Pilze, getrocknet oder Pilzerzeugnisse	146	2	EN1787 EN1788
Frisches Obst	308	2	EN1784 EN1787 EN1788
Trockenobst oder Obsterzeugnisse	236	0	EN1787 EN1788
Kakaopulver	9	0	EN1787 EN1788
Kaffee, roh	4	0	EN1787 EN1788
Tee, teeähnliche Erzeugnisse[14]	94	2	EN1787 EN1788

[14] Nach den Untersuchungsergebnissen wurde nur ein Teil der Zutaten zweier Ingwer-Zitronen-Tee-Erezugnisse bestrahlt (RASFF 2002/BNP). Es war jedoch nicht möglich, diese Zutaten zu identifizieren.

Tischfertige Gerichte	13	0	EN1784 EN1787
Gewürze, einschließlich Zubereitungen und Gewürzsalz	341	1	EN1784 EN1787 EN1788 EN13751
Gewürze und Kräuter	644	2	EN1787 EN1788 EN13751
Asiatische Nudelsnacks, Partysnacks, Pizza, Fernseh-Snacks	13	0	EN1788 EN13751
Schokolade	1	0	EN1784
Nahrungsergänzungen[15]	14	3	EN1788
Insgesamt	**3351**	**26**	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**99,2**	**0,8**	

3.4. Dänemark

Die dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde hat 2002 (wie auch 2001) keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt, um speziell bestrahlte Lebensmittel auf der Stufe des Inverkehrbringens zu ermitteln. Dafür gibt es zwei Gründe:

1. Alle dänischen Lebensmittelhersteller, -importeure und -einzelhändler müssen Eigenkontrollen durchführen, mit denen sie den Behörden die Einhaltung der Vorschriften nachweisen. Die von der dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde durchgeführten Inspektionen bestehen im Wesentlichen aus der Dokumentenprüfung, mit der sichergestellt wird, dass alle Unternehmer dokumentieren können, dass sie nur solche bestrahlte getrocknete aromatische Kräuter oder Gewürze enthaltende Erzeugnisse verwenden oder in Verkehr bringen, die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

2. In Dänemark wurde ein indirekter Ansatz für die Kontrolle nicht gekennzeichneter oder nicht zugelassener bestrahlter Lebensmittel gewählt: eine große Palette an Lebensmitteln wird ständig auf ihre mikrobielle Qualität analytisch überwacht. Die Ergebnisse werden auch als erstes Screening-Verfahren verwendet, um zu überprüfen, ob getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze bestrahlt wurden. Weicht eine Probe signifikant vom Hintergrund ab, wird sie zur weiteren

[15] Eine Probe „Spirulina-Tabletten", eine Probe „Tablette mit Obst- und Gemüsepulver" (RASFF 2003/ABO) und eine Probe „Gemüsepulver zur Zubereitung eines Getränks" (RASFF 2003/ABO) waren bestrahlt. Diese Erzeugnisse dürfen in der EU nicht bestrahlt werden. Die beiden letzteren Proben wurden aus den USA über das Vereinigte Königreich eingeführt.

Untersuchung herausgenommen, damit festgestellt werden kann, ob sie bestrahlt wurde oder nicht. Im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2002 wurde damit keine bestrahlte Probe ermittelt.

3.5. Spanien

In Spanien wurden 2002 keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

3.6. Finnland

Die Kontrollen konzentrierten sich auf Erzeugnisse aus Meeresfrüchten, Kräutertee-Erzeugnisse und Gewürze. Von den 122 Proben waren 3 bestrahlt, jedoch nicht gekennzeichnet. Letztere wurden vom Markt genommen und dem Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel gemeldet. Das Gesamtergebnis entspricht dem von 2001.

Untersuchte Lebensmittel	**Anzahl der untersuchten Proben**		**Verwendete CEN-Methode**
	Ergebnis: nicht bestrahlt	**Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet**	
Schalentiere und Miesmuscheln	27	2	EN13751 zu Screening-Zwecken, Bestätigung durch EN1788
Froschschenkel	2	1	
Kräutertee-Erzeugnisse	20	0	
Gewürze	73	0	
Insgesamt	**122**	**3**	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**97,6**	**2,4**	

3.7. Frankreich

Frankreich erteilte einem privaten Laboratorium die Zulassung für die Durchführung gezielter Erhebungen, mit denen geprüft werden soll, ob Lebensmittel bestrahlt wurden und/oder ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Folgende vier Proben wurden nach der Methode EN 1788 untersucht: Zwiebelpulver aus Indien und Ägypten, Pilze aus osteuropäischen Ländern und Knoblauchpulver aus China. Es wurde keine Strahlenbehandlung nachgewiesen. Jedoch wurde festgestellt, dass bestimmte Firmen in Frankreich, die Lebensmittel bestrahlen, die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten nicht erfüllen. Daher wurden diese Firmen von den zuständigen französischen Behörden erneut auf die Kennzeichnungsvorschriften hingewiesen. Bei den betroffenen Erzeugnissen handelt es sich um Trockenpilze (75 % davon waren nicht gekennzeichnet) und um Gummiarabikum.

3.8. Griechenland

In Griechenland wurden 2002 aufgrund der Ergebnisse der entsprechenden 2001 durchgeführten Kontrollen keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt: keine der 99 untersuchten Proben war bestrahlt. Im Jahr 2002 wurden andere Kontrollarten hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit prioritär behandelt. Für 2003 ist eine Stichprobenerhebung auf bestrahlte Lebensmittel an den Einfuhrstellen geplant.

3.9. Italien

Es wurden keine Informationen vorgelegt.

3.10. Irland

Die Kontrollen konzentrierten sich auf Kräuter und Gewürze sowie Kräuterergänzungen. Von den 356 Proben waren 46 bestrahlt, jedoch nicht gekennzeichnet.

Annähernd 13 % der untersuchten Proben, einschließlich 40 % der untersuchten Kräuterergänzungen, waren bestrahlt, jedoch nicht gekennzeichnet.

Untersuchte Lebensmittel	**Anzahl der untersuchten Proben**		**Verwendete CEN-Methode**
	Ergebnis: nicht bestrahlt	**Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet**	
Kräuter und Gewürze	254	11	EN13751 EN1788
Kräuterergänzungen[16]	45	30	EN13751 EN1788
Verschiedene (Tee, Kaffee, Soßen, usw.)[16]	11	5	EN13751 EN1788
Insgesamt	**310**	**46**	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**87,1**	**12,9**	

3.11. Luxemburg

In Luxemburg wurden 2002 keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

[16] Bestrahlung in der Gemeinschaft nicht zulässig.

3.12. Die Niederlande

Im Jahr 2002 wurden nach einem geplanten Programm 888 Proben entnommen. Die Ergebnisse der Untersuchung der verschiedenen Erzeugnisse und die dazu verwendeten Methoden sind in der Tabelle dargestellt.

Keine der bestrahlten Proben war ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Erzeuger von Froschschenkeln sowie Kräutern und Gewürzen erhielten daraufhin ein amtliches Mahnschreiben. Die Nahrungsergänzungen wurden im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme beprobt und untersucht, daher wurde kein amtlicher Bericht erstellt.

Untersuchte Lebensmittel	**Anzahl der untersuchten Proben**		**Verwendete CEN-Methode**
	Ergebnis: nicht bestrahlt	**Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (Herkunft)**	
Nilbarsch	11	0	EN1785
Froschschenkel	23	7	EN1785
Nahrungsergänzungen	93	31	EN13751 EN1788
Gewürze und Kräuter	706	17	EN13751 EN1788
Insgesamt	**833**	**55**	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**93,8**	**6,2**	

3.13. Portugal

In Portugal wurden 2002 keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt. Die ersten Kontrolluntersuchungen wurden 2003 durchgeführt.

3.14. Schweden

Im Jahr 2002 wurden fünf Proben in Fleisch verkaufenden Geschäften entnommen, vor allem von Geflügel, und nach der Methode EN 1784 untersucht. Keine von ihnen war bestrahlt.

3.15. Vereinigtes Königreich

Neben Kräutern und Gewürzen wurden auch Speisepilze, Garnelen, Nahrungsergänzungen und Erdbeeren untersucht. Von den 237 untersuchten Proben waren 7 bestrahlt, jedoch nicht gekennzeichnet. Weitere 21 Proben wurden nach der CEN-Methode EN 13751 als „Zwischenstufen" untersucht, was zu keinem Ergebnis führte, da sie nicht weiter analysiert wurden. Bei einem großen Teil der Nahrungsergänzungen wurde wie im Jahr 2001 eine Bestrahlung nachgewiesen.

Untersuchte Lebensmittel	**Anzahl der untersuchten Proben**			**Verwendete CEN-Methode**
	Ergebnis: nicht bestrahlt	**ohne Ergebnis:**	**Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet**	
Getrocknete Kräuter und Gewürze	147	15	0	EN13751
Frische Kräuter und Gewürze	6	0	0	EN13751
Erdbeeren	2	0	0	EN13751
Speisepilze	9	1	1	EN13751
Garnelen	29	2	0	EN13751
Nahrungsergänzungen[16]	16	3	6	EN13751 EN1788
Insgesamt	**209**	**21**	**7**	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**88,2**	**8,9**	**2,9**	

3.16. Zusammenfassung für die gesamte EU

In der folgenden Tabelle sind die untersuchten Proben und die für die gesamte EU erzielten Ergebnisse zusammengefasst:

Mitgliedstaat	**Anzahl der untersuchten Proben**	
	Ergebnis: nicht bestrahlt	**Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet**
A	60	0
B	-	-
D	3351	26
DK	-	-
E	-	-
FIN	122	3
F	4	0
EL	-	-
I	-	-
IRL	310	46
L	-	-
NL	833	55
P	-	-
S	5	0
UK	209	7
Insgesamt	**4894**	**137**
Untersuchte Proben insgesamt (%)	**97,3**	**2,7**
Untersuchte Proben insgesamt (%) ohne Nahrungsergänzungen	**98,6**	**1,4**

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

4.1. Ergebnisse der in den Bestrahlungsanlagen durchgeführten Kontrollen

Die Richtlinie 1999/2/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die Ergebnisse von Kontrollen in Bestrahlungsanlagen, über die Kategorien und Mengen von bestrahlten Lebensmitteln sowie über die mittleren angewandten Dosen informieren.

Im Jahr 2002 waren in sieben Mitgliedstaaten Bestrahlungsanlagen zugelassen, einige Mitgliedstaaten lieferten jedoch nicht die gesamten angeforderten Informationen hinsichtlich der behandelten Lebensmittelkategorien, der Mengen oder der angewandten Dosen.

Die gesamte Menge von in der EU während 2002 bestrahlten Lebensmitteln ist aufgrund der unvollständigen Berichterstattung nicht bekannt. Nach vorliegenden Berichten handelt es sich um etwa 20 000 t. Ein Teil dieser Menge wurde zur Ausfuhr bestrahlt. Die Richtlinie sieht keine Aufschlüsselung nach Anteilen vor, die für den Binnenmarkt bestimmt sind bzw. die zur Ausfuhr bestimmt sind.

4.2. Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden

Die Richtlinie 1999/2/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, sowie die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden mitteilen.

Wie auch im Jahr 2001 haben acht Mitgliedstaaten die angeforderten Daten vorgelegt, sieben führten im Berichtszeitraum keine Kontrolluntersuchungen durch. Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, in Zukunft Kontrollen durchzuführen, damit die Einhaltung der Richtlinie in der gesamten EU gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird die Kommission ein formelles Schreiben an die Mitgliedstaaten richten.

Im Jahr 2002 stellt sich die Situation wie 2001 dar. Wiederum unterscheidet sich die Anzahl der untersuchten Proben stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaaten. Es wurden nur wenige Erzeugnisse im Handel ermittelt, die bestrahlt, aber nicht gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei vor allem um Nahrungsergänzungen, Kräuter und Gewürze oder zusammengesetzte Lebensmittel, die Kräuter und Gewürze enthalten. Außerdem wurden einige wenige Proben von nicht gekennzeichneten bestrahlten Froschschenkeln, Erzeugnissen von Wassertieren, Pilzen, frischem Obst, Tee, Kaffee, Soßen und ähnlichen Erzeugnissen festgestellt.

Im Vereinigten Königreich stellten die Behörden 2001 jedoch fest, dass 42 % bestimmter im Handel befindlicher Nahrungsergänzungen bestrahlt sind. Da die Behandlung der meisten dieser Erzeugnisse mit ionisierenden Strahlen in der EU nicht zulässig ist, wurden die übrigen Mitgliedstaaten aufgefordert, diesen Bereich zu kontrollieren, damit gewährleistet ist, dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Im Jahr 2002 führten vier Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Irland, Deutschland und die Niederlande) Kontrolluntersuchungen an Nahrungsergänzungen durch und stellten fest, dass immer noch 29,4 % der Erzeugnisse bestrahlt waren. Die Kommission erwartet, dass die Anzahl der Kontrolluntersuchungen in allen Mitgliedstaaten erhöht wird und dass bestrahlte Erzeugnisse vom EU-Markt genommen werden. Die Mitgliedstaaten werden außerdem aufgefordert, die Lebensmittelindustrie an die EU-Vorschriften hinsichtlich der Lebensmittelbestrahlung zu erinnern.

Insgesamt wurden über 5000 Lebensmittelproben kontrolliert, etwa 2,7 % davon (einschließlich der bestrahlten Nahrungsergänzungen im Vereinigten Königreich, Irland, Deutschland und den Niederlanden) waren bestrahlt, aber nicht gekennzeichnet und bei einigen war keine Bestrahlung zugelassen. Somit wurde bei Lebensmitteln fast doppelt so häufig wie 2001 (1,4 %) eine Bestrahlung nachgewiesen. Mit Ausnahme der Nahrungsergänzungen waren etwa 1,4 % der Proben bestrahlt, was gegenüber 2001 eine Erhöhung von 0,6 % bedeutet. In beiden Fällen kann dies auf eine gezieltere Probenahme zurückzuführen sein.

4.3. Frist für die Vorlage der Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen für den Bericht für das Jahr 2003

Die Frist für die Vorlage der Ergebnisse von im Jahr 2003 durchgeführten Kontrolluntersuchungen bei der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG ist der 30. April 2004.